

werde. Damit ist der Begriff des Ausverkaufes scharf umschrieben. Seine Bestände loszubringen, um sie durch neue zu ergänzen, ist das alltägliche Streben jedes Kaufmannes; solange nur dieses Streben vorliegt, kann nicht von einem Ausverkauf, der notwendig die ganze oder teilweise, dauernde oder vorübergehende Beendigung eines Geschäftsbetriebes als Ziel haben muss, gesprochen werden. Der Ausverkauf ist darum seinem Wesen nach etwas Vorübergehendes; sobald die ihm unterstellten Waren vergriffen sind, ist er zu Ende. Wo die Absicht besteht, an Stelle der veräußerten Waren alsbald andere nachzukaufen, liegt ein Ausverkauf nicht vor, und die Ankündigung eines Ausverkaufes unter solchen Umständen ist unlauterer Wettbewerb. Zunächst trifft das zu auf die sogen. permanenten Ausverkäufe, bei denen eine regelmässige Ergänzung der Bestände stattfindet; aber auch dann, wenn ein Teil der Waren ausgeschieden wird und aus irgend einem anderen Grunde als dem der Aufgabe des Verkaufes dieser Gattung, z. B. wegen vorgerückter Saison, zur Räumung des Ladens, wegen Inventur u. s. w. besonders rasch angebracht werden soll, darf nicht ein Ausverkauf angekündigt werden, da in solchem Falle, wie die Begründung des Gesetzentwurfes sagt, durch die Vorspiegelung eines Ausverkaufes der Wahrheit zuwider der Anschein erweckt würde, als ob die Räumung von Vorräten, die nicht wieder ergänzt und daher billig abgegeben werden sollen, beabsichtigt sei. Wenn trotz dieser deutlichen Hervorhebung des Charakters des Ausverkaufes diese Bezeichnung nach wie vor im Dienste des unlauteren Wettbewerbes missbraucht wird, so liegt der Fehler nicht im Gesetz, sondern in dessen Anwendung.

Es ist eine oft aufgestellte Behauptung, dass die Rechtsprechung des Reichsgerichts den trügerischen Ausverkäufen Vorschub geleistet habe. Jeder, der weiss, wie sehr das Reichsgericht bestrebt ist, den in den Gesetzen liegenden Gedanken zum Leben zu verhelfen, muss das angesichts der deutlichen Sprache, welche die Begründung des Entwurfs zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb führt, billig wundernehmen. Es liegt aber auch hier, wie so oft, wenn von unverständlichen Urteilen gesprochen wird, lediglich eine Missdeutung oder ein falsches Verständnis vor. Der Fall, über den zu entscheiden war, lag so, dass der Inhaber eines Woll- und Weisswarengeschäftes, der dieses an einen anderen Ort zu verlegen beabsichtigte, einen Ausverkauf sämtlicher Waren ankündigte, während der Durchführung des Ausverkaufes aber einzelne Waren, die besonders gangbar waren, in ganz kleinen Quantitäten nachbestellte, um durch deren Abgabe auch den Verkauf der übrigen Waren zu fördern. Hierin fand das Reichsgericht (Urteil vom 21. April 1897) in Uebereinstimmung mit dem Landgericht Berlin keinen unlauteren Wettbewerb, weil eben die Nachschübe nur in geringem Umfang und in der Absicht, die Auflösung des Geschäftsbetriebes zu beschleunigen, vorgenommen worden war. Es ist also durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, das Reichsgericht habe allgemein das Nachschieben von Waren für zulässig erklärt.

Das ist allerdings richtig: seit diese entstellte Kunde von der Stellungnahme des Reichsgerichts sich verbreitete, haben die Ausverkäufe an Zahl auffällig zugenommen, und die Vermutung, dass ein grosser Teil dieser Ausverkäufe unlauterer Natur sei, lässt sich nicht abweisen. Diese unerwünschte Wahrnehmung hat auch den Reichstag schon veranlasst, sich mit der Sache zu befassen. Zuerst geschah das durch eine Anregung des Abg. Roeren in der Sitzung vom 11. Januar 1900 gelegentlich der Behandlung des Etats des Reichsamtes des Innern. Der Staatssekretär Graf Posadowsky gab damals eine wenig sagende Antwort. Im November 1900 verlangte ein Antrag Oertel die Vorlage eines Gesetzes über das Ausverkaufswesen, durch das für alle Ausverkäufe eine Anmeldepflicht festgesetzt, die Veranstaltung von Scheinausverkäufen und jeder Nachschub von Waren zu einem Ausverkauf aber unter Strafe gestellt werden sollte. Auch ein Antrag Gröber-Lieber-Pichler vom 23. November 1900 drang auf eine Regelung des Ausverkaufswesens. Beim Etat des Reichsamtes des Innern behandelte der Abg. Müller-Meinungen die Frage; der Staatssekretär Graf Posadowsky gab darauf am 15. Januar 1901 die Erklärung ab, dass die Staatsanwälte nach dieser Richtung schärfer gemacht werden sollten. Natürlich konnte er, da die Aufsicht auf die Strafrechtspflege zunächst

Sache der Landesjustizverwaltungen ist, seinerseits weiter nichts thun, als dabingehende Anregungen geben. Es hat bis jetzt nichts verlautet, wie die Antworten der Landesjustizverwaltungen ausgefallen sind. Der gewünschte Erfolg scheint jedenfalls noch nicht eingetreten zu sein; auf dem Verbandstag der deutschen Gewerbevereine in Hannover im September 1901 wurde die alte Klage über die Zurückhaltung der Staatsanwaltschaften wieder lebhaft erhoben.

Die Vorschläge, die bisher zur Regelung des Ausverkaufswesens gemacht wurden, haben alle zusammen keine Aussicht auf Durchführung. Das absolute Verbot aller Nachschübe scheint zwar sehr nahe zu liegen, würde aber für viele Fälle die Unmöglichkeit der Durchführung eines Ausverkaufes bedeuten; nach der Erschöpfung der besser gehenden Waren würden eben die Kunden wegbleiben. Die Ausnahmefälle gesetzlich festzulegen, ist unmöglich. Ebenso zweckwidrig und bürokratisch wäre eine zeitliche Begrenzung der Ausverkäufe; man kann von vornherein die Entwicklung nicht übersehen. Die Unterstellung der Ausverkäufe unter Konzessionspflicht und die Ueberwachung ihrer Durchführung wird am meisten empfohlen, hat sich aber in Oesterreich als durchaus ungeeignet zur Beseitigung von unlauteren Machenschaften erwiesen. Es wird für die Regel den Behörden und ihren Organen kaum möglich sein, die Verhältnisse vollkommen klar zu durchschauen und alle einzelnen Phasen des Ausverkaufes im Auge zu behalten; bedauerliche Missgriffe würden nicht ausbleiben; die erfolgte Konzession hätte andererseits die Wirkung, das Vertrauen des Publikums auf die Reellität des Ausverkaufes zu stärken, so dass gerade das Gegenteil dessen eintreten würde, was angestrebt ist. Es ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten, dass in Bälde eine gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens, sei es durch ein besonderes Gesetz, sei es durch eine Novelle zu dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, erfolgen werde. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ist zu kurz in Kraft, als dass man seine Bestimmungen jetzt schon als unzulänglich bezeichnen dürfte. Man nütze diese Bestimmungen nur aus, sei es auf zivilrechtlichem oder strafrechtlichem Gebiet; sie genügen völlig, um jeden unreellen Ausverkauf zu unterdrücken.

Eine besondere Klage betrifft die Teilnahme behördlicher Organe, insbesondere der Gerichtsvollzieher, sowie der Konkursverwalter, an Ausverkäufen. Die Konkursverwalter wird man nie ausscheiden können; sie haben die Masse so gut als möglich zu versilbern und werden durch diese Pflicht häufig zu Ausverkäufen geradezu genötigt sein. Nachschübe sind hier ohnehin ausgeschlossen. Die Vornahme von Ausverkäufen unter Mitwirkung von Gerichtsvollziehern dürfte selten mehr vorkommen, in Bayern ist den Gerichtsvollziehern eine solche Mitwirkung für die Regel untersagt, in Preussen wenigstens dann, wenn der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlass und den Zweck des Verkaufes besteht. In Bayern ist ausserdem auch die Versteigerung von Waren durch Auktionatoren an eine ortspolizeiliche Genehmigung gebunden, die nur erteilt werden darf, wenn ganz besondere, dies rechtfertigende Verhältnisse nachgewiesen sind. Weitergehende Vorschriften dürften nach dieser Richtung nicht nötig sein. (Allg. Ztg.)

Ein Jahr auf der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte.

Vortrag, gehalten im Leipziger Uhrmacher-Gehilfen-Verein von Herm. Hofmann in Leipzig.

Motto: So lasst uns jetzt mit Fleiss betrachten,
Was durch die schwache Kraft entspringt,
Den schlechten Mann muss man verachten,
Der nie bedacht, was er vollbringt.

(Fortsetzung aus Nr. 8.)

Mit der Anfertigung der Stichel wären die Feilübungen beendet, und es wird nun zu den Drehübungen übergegangen. Zunächst muss der Zögling zwei Triebe eindrehen, und zwar ein Minutentrieb nach angegebenen Massen und ein Gangtrieb für eine Cylinderuhr, wenn dasselbe abhanden gekommen, wohl aber der Cylinder noch vorhanden ist.